

Haushaltssatzung der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung einschließlich Anlagen beschlossen:
(Beschluss- Nr.: SR 514-37/2023)

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	41.832.208 €
und	
in den Ausgaben mit	41.832.208 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	6.520.699 €
und	
in den Ausgaben mit	6.520.699 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 683.330 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

unbesetzt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 28. Dezember 2023

Stadt Sondershausen



Bürgermeister -

Grimm
Bürgermeister



veröffentlicht im
"Sondershäuser Heimatecho" Nr. 03/2024
vom 1. Februar 2024